

## **Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes und der Rechtsanwaltsordnung**

Univ.-Ass. MMag. Stefan G. Huber

Am 12. Juni 2014 wurde das Budgetbegleitgesetz 2014<sup>1</sup> kund gemacht.<sup>2</sup> Damit wurden unter anderem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert.

Kern der Änderung des **Gerichtsorganisationsgesetzes** ist eine Ablöse des Amtsblatts der österreichischen Justizverwaltung durch das Justiz-Intranet. Die darauf Bezug nehmenden §§ 23 und 78d GOG werden folglich darauf umgestellt. So kann künftig etwa einer Pflicht zur Veröffentlichung der Aufteilung der Planstellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder eine Vorlage von Geschäftsverteilungen an die Zentralstelle des BMJ durch eine Veröffentlichung im Justiz-Intranet entsprochen werden.<sup>3</sup>

Im **Justizbetreuungsagentur-Gesetz** soll klargestellt werden, dass der Aufgabenbereich der Justizbetreuungsagentur nicht mehr bloß auf den Straf- und Maßnahmenvollzug beschränkt ist, sondern – wie jetzt ergänzt werden soll – auch die Unterstützung der ordentlichen Gerichte erfasst.

Außerdem soll die Zuständigkeit auch auf Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nach dem sechsten Abschnitt des Jugendgerichtsgesetzes ausgedehnt werden (§ 2 Abs 5 JBA-G RV).

Die Änderung der **Rechtsanwaltsordnung** trägt einem VfGH-Judikat<sup>4</sup> Rechnung, mit dem eine pauschal unterschiedliche Gewichtung der Stimmrechte von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtinnen im Rahmen der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer als verfassungswidrig erkannt wurde. Nach den EBRV erfordert dies eine Stimmgleichgewichtung „bei den Abstimmungen nach § 27 Abs.1 lit.d über die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Kammer [...] und der Beiträge der Kammermitglieder zur Deckung der Ausgaben im Sinne des § 27 Abs.1 lit.c sowie bei der Beschlussfassung über die Umlagenordnung nach § 51 vor.“<sup>5</sup> Eine darüber hinaus gehende Gleichgewichtung wird abgelehnt. Dies wird mit der großen Fluktuation der Rechtsanwaltsanwärtinnen, ihrer großen absoluten Zahl und dem daraus resultierenden Stimmgewicht auch in ganz grundsätzlichen Fragen betreffend den Beruf des Rechtsanwalts begründet.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> BGBl I 2014/40.

<sup>2</sup> Die RV 53 BlgNR 25.GP findet sich unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00053/fname\\_348062.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00053/fname_348062.pdf); die EB dazu sind abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00053/fname\\_348065.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00053/fname_348065.pdf).

<sup>3</sup> Vgl 53 BlgNR 25.GP 11.

<sup>4</sup> G 31/2013 ua, V 20/2013 ua vom 11.06.2013.

<sup>5</sup> EBRV 53 BlgNR 25.GP 13.

<sup>6</sup> Vgl EBRV 53 BlgNR 25.GP 13.